

# RS Vwgh 1989/2/28 85/07/0242

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §66 Abs2;

WRG 1959 §34 Abs1;

## Rechtssatz

Wird der erstinstanzliche Bescheid, der eine Anordnung nach§ 34 Abs 1 WRG zum Inhalt hat, nach§ 66 Abs 2 AVG behoben, um dem Berufungsgegner Gelegenheit zu der ihm im Rahmen des rechtlichen Gehörs zustehenden Abgabe einer fachlich fundierten Gegenäußerung einzuräumen, so ist diese Behebung nach dem Gesetz nicht gerechtfertigt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985070242.X03

## Im RIS seit

08.09.2005

## Zuletzt aktualisiert am

28.11.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)